

----- Original-Nachricht -----

**Betreff:**Re: Umsetzung der Übergangsregelung des BVerfG in Berlin

**Datum:**Tue, 31 Jul 2012 12:54:26 +0200

**Von:**Georg Classen <georg.classen@gmx.net>

**Antwort an:**georg.classen@gmx.net

**An:**Marion.Bruesse@sengs.berlin.de

Sehr geehrte Frau Brüsse,

haben Sie besten Dank für die Zusendung des Rundschreibens!  
Ich möchte Ihnen anbei dazu meine Anmerkungen mitteilen.

Die "**ausschließliche**" Begrenzung der Leistungen nach § 6 AsylbLG auf:

- Tatbestände nach §§ 30/31 SGB XII
- Kosten für Pässe, Passbeschaffung und aufenthaltsrechtlichen Gebühren,
- Ersatzbeschaffung von Hausrat
- medizinische Leistungen (z.B. Psychotherapien, Hilfsmittel, Körperersatzstücke),
- Gewährung der Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket in analoger Anwendung der AV-BuT.

halte ich schon nach dem Wortlaut des § 6 "insbesondere" für unzulässig.

Problematisch ist diese Begrenzung nicht zuletzt im Hinblick auf die Ansprüche besonders Schutzbedürftiger. M.E. sind abhängig von der konkreten Situation im Einzelfall nach § 6 AsylbLG **beispielsweise auch** zu gewähren:

- individuelle Regelsatzzuschläge, zB für einen besonderen krankheitsbedingten Energie-, Hygiene- oder Pflegebedarf (zB Pampers für Erwachsene; Pflegemittel bei Neurodermitis) nach § 27a Abs 4 SGB XII (auf derselben Grundlage beruhen ja auch die im Rdschr genannte Energiepauschalen, die in den Gemeinschaftsunterkünften dann ggf. abgezogen werden)
  - Leistungen analog 5. - 9. Kapitel SGB XII, zB Hilfe zur Pflege
  - krankheits- oder behinderungsbedingt nötige Fahrtkosten mit dem Taxi
- u.a.

**Hausrat** (Erstausrüstungen ebenso wie auch ein laufender Ergänzungsbedarf ) ist gemäß § 3 Abs 2 Satz 2 **letzter Satzteil AsylbLG** ebenso wie die Miete und Heizung als **Anspruchsleistung zusätzlich** zu den Grundleistungsbeträgen zu gewähren.

Es handelt sich beim Hausrat also nicht um eine unter § 6 AsylbLG fallende Ermessensleistung.

Dass die für die Behörden zweifellos arbeitsaufwändigen **Widersprüche für alle** nunmehr zwingend nötig sind, um zB die Ansprüche rückwirkend auch für Juli 2012 noch zu sichern, bestätigt Ihr Rundschreiben leider, da es die Ansprüche von Amts wegen erst ab dem 1.8.2012 zuspricht.

Mit freundlichen Grüßen

Georg Classen  
Flüchtlingsrat Berlin, Georgenkirchstr 69-70, 10249 Berlin  
Tel ++49-30-243445762, FAX ++49-30-243445763  
[buero@fluechtlingsrat-berlin.de](mailto:buero@fluechtlingsrat-berlin.de)  
[www.fluechtlingsrat-berlin.de](http://www.fluechtlingsrat-berlin.de)

Am 31.07.12 08:59, schrieb [Marion.Bruesse@sengs.berlin.de](mailto:Marion.Bruesse@sengs.berlin.de):

Sehr geehrte Damen und Herren

anbei übersende ich Ihnen unser Rundschreiben zur Umsetzung des Bundesverfassungsgerichtsurteils in Berlin.

Anders als zunächst angenommen hat das zuständige Bundesministerium keine Hinweise für eine bundeseinheitliche Umsetzung zur Verfügung gestellt. Sofern entsprechende Vorgaben noch ergehen sollten, können sich Änderungen am Rundschreiben ergeben.

Selbstverständlich werden die Leistungsbehörden die neuen Beträge schnellstmöglich auszahlen. Dennoch können aufgrund des zeitlichen Ablaufes, der personellen Situation (Urlaubszeit) und der technischen Bedingungen Verzögerungen nicht ausgeschlossen werden. Den Hilfeempfängerinnen und -empfängern entsteht hierdurch kein finanzieller Schaden, da für diesen Fall Nachzahlungen vorgesehen sind.

Ich bitte für die eintretenden Verzögerungen um Verständnis und wäre Ihnen sehr verbunden, wenn Sie sich im Rahmen Ihrer Beratungstätigkeit dafür einsetzen könnten, dass auf vermeidbare Widersprüche möglichst verzichtet wird, um die Situation in den Ämtern nicht unnötig zu verschärfen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
Marion Brüsse  
Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales Berlin  
- II A 11 -  
Oranienstr. 106  
10969 Berlin  
Tel. (030) 9028 - 2970, intern (928) 2970  
Fax: - 2082  
E-Mail: [Marion.Bruesse@sengs.berlin.de](mailto:Marion.Bruesse@sengs.berlin.de)